



im LandesSportBund Niedersachsen e. V.

Protokoll des ordentlichen Kreissporttages am 07.06.2024

TOP 1 – Eröffnung des Kreissporttages

KSB-Vorsitzender Uwe Bahnweg eröffnet den KreisSportTag 2024 um 19.00 Uhr und stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Einladung fest. Die Tagesordnung, die Satzungsneufassung und die Berichte wurden den Delegierten, Vereins- und Verbandsvertretern fristgerecht zugesandt. Der Vorsitzende schlägt die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle zur Führung des Protokolls vor. Dazu gibt es keinen Widerspruch. Zu der Frage nach Ergänzungen zur Tagesordnung (Anlage 1) erfolgt keine Wortmeldung. Damit ist sie in der vorliegenden Form beschlossen.

Der Vorsitzende begrüßt die Vertreter der Vereine und Verbände, die Vertreter der Politik mit Svenja Stadler, Andre Bock und die stellvertretende Landrätin Nadja Weippert sowie den Vorsitzenden des KSB Celle Hartmut Ostermann und die Ehrenmitglieder Jürgen Riedel und Friedhelm Meyer. Er bedankt sich bei der Sparkasse Harburg-Buxtehude für die Spende für das Catering vor dem offiziellen Teil des KSB-Tages. Zum Zählen der Stimmen bei Wahlen und Abstimmungen melden sich Manfred Lühning (TuS Jahn Hollenstedt), Christiane Heuser (MTV Luhdorf-Roydorf) und Christoph Quante (Todtglüsender SV). Zum Gedenken der verstorbenen Sportlerinnen und Sportler, hier genannt Jens Kohnen (Vorsitzender MTV Moisburg), Axel Krones (Vorsitzender TV Vahrendorf), Renate Preuß (Vorsitzende Todtglüsender SV) und Eike Holtzhauer (KSB Ehrenmitglied) erheben sich die Anwesenden für eine Schweigeminute.

TOP 2 – Grußworte der Gäste

Es folgen Grußworte der Bundestagsabgeordneten Svenja Stadler sowie der stellvertretenden Landrätin Nadja Weippert an die Versammlung.

TOP 3 – Ehrungen

Für die Ehrung übergibt der Vorsitzende das Wort an die stellvertretende Vorsitzende Carmen Petersen.

Carmen Petersen hält eine Rede zum Ehrenamt im Allgemeinen und eine Laudatio auf Arno Reglitzky. Arno hat nicht nur über 30 Jahre den zweitgrößten Verein im LK Harburg als erster Vorsitzender geleitet, sondern auch u.a den Buchholzer Stadtlauf ins Leben gerufen. Er unterstützt und organisiert den Sportivationstag, hat sich für viele Bauprojekte und Erneuerungen im Verein stark gemacht und das Thema Inklusion vorangetrieben. Der aktive Ausdauerläufer ist Ehrenbürger der Stadt Buchholz und hat verdient zahlreich Auszeichnungen wie das Bundesverdienstkreuz erhalten. Carmen Petersen beantragt die Ehrenmitgliedschaft für Arno Reglitzky. Die Versammlung stimmt dem Vorschlag zu. Unter Applaus nimmt Arno die Ehrung an.

TOP 4 – Feststellen der Stimmberechtigten - gemäß Anlage 2 und 3

Der KSB hat 184 Vereine mit insgesamt 347 Stimmen. Insgesamt sind 69 Vereine mit 114 stimmberechtigten Delegierten oder Vereinsvertretern nach §26 BGB mit 184 Stimmen anwesend.

Das sind 53% der möglichen Delegiertenstimmen. Von 6 Vereinen sind 7 Vereinsvertreter ohne Stimmrecht anwesend.

Von 15 Kreisfachverbänden mit jeweils einer Stimme sind 7 Vertreter anwesend.

Vom KSB-Vorstand sind von 9 stimmberechtigten Mitgliedern 9 anwesend.

Von zwei stimmberechtigten Ehrenmitgliedern sind 2 anwesend.

Insgesamt sind es 202 Stimmen.

TOP 5 – Satzungsneufassung gemäß Entwurf (Anlage 4)

Stellvertretender Vorsitzender Lothar Hillmann stellt fest, dass der zur Abstimmung stehende Entwurf einer neuen Satzung des KSB Harburg-Land e.V. termingerecht und satzungsgemäß mit der Einladung und der Tagesordnung zu diesem Kreissporttag versandt wurde.

Im Folgenden geht Lothar Hillmann auf die wesentlichen Abweichungen zur alten Satzung ein und erläutert die Gründe zur Änderung der bestehenden Satzung. Die neue Satzung wurde in Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt Christian Goergens erarbeitet, der an diesem Abend bei der Versammlung anwesend ist und für Fragen zur Verfügung steht. Die Neufassung der Satzung wurde den Vereinen bereits bei den Regionalgruppentreffen im April vorgestellt. Anmerkungen und Vorschläge der Vereinsvertreter wurden geprüft und umgesetzt. Zudem wurde die Neufassung dem Finanzamt zur Prüfung vorgelegt. Entsprechende Anmerkungen wurden umgesetzt. Zu Beginn des KSB-Tages wurde der Vorstand auf einen Fehler im Entwurf in §20 hingewiesen. Im Entwurf heißt es unter Pkt (1) "dazu einberufenen KSB....", muss aber heißen "dazu einberufenen Kreissporttag..". Die Änderung wird noch berücksichtigt.

Lothar Hillmann nennt die Gründe für eine neue Satzung: Änderung des Sitzes durch den Umzug der Geschäftsstelle nach Maschen; die Erarbeitung des Schutzkonzepts vor sexualisierter Gewalt im Sport; Aufteilung der Aufgaben im Vorstand nicht nach Handlungsfeldern, sondern gemäß Geschäftsordnung; Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Gesamtmitglieder, daraus folgend Abschaffung des Vereinsvertreter und des Fachverbandsvertreter im KSB-Vorstand; Möglichkeit zur Einstellung eines/einer hauptberuflichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin. Lothar Hillmann fragt die Versammlung, ob zu den genannten Punkten das Wort gewünscht wird oder ob es Fragen zur neuen Satzung gibt.

Gunda Sievers von der PSG Grevelau erkundigt sich nach der Notwendigkeit, den Sitz des KSB in der Satzung zu ändern, ob eine allgemeine Ortsbezeichnung möglich wäre. Lothar erklärt, dass dies auf Anweisung des Finanzamtes erfolgt ist. Der genaue Ort muss bezeichnet werden. Die Bezeichnung, "der KSB Harburg-Land hat seinen Sitz im LK Harburg", ist leider nicht zulässig.

Lothar bittet die Versammlung zur Abstimmung der neuen Satzung.

Abstimmung: Die Versammlung beschließt einstimmig die neue Satzung, es gibt keine Gegenstimmen und keine Enthaltungen.

TOP 6 - Aussprache zu den schriftlichen Berichten des Vorstandes (Anlage 5)

Die schriftlichen Berichte des Vorstandes wurden rechtzeitig verschickt.

Es gibt dazu eine Frage aus der Versammlung zum Soll-Ist-Vergleich.

Ingo Eggers teilt mit, dass er diesen Punkt unter TOP 8 beantworten wird.

TOP 7 – Bericht der Kassenprüfer

Jens Kapell vom MTV Eyendorf berichtet von den Kassenprüfungen der Belege 2022 in Winsen und der Belege 2023 in Seevetal. Er bedankt sich für die hervorragende Arbeit von Ingo Eggers und Nicole Schuback. Da die Buchhaltung von einem Steuerberater geführt wird, ist eine Prüfung fast überflüssig. Die Einsicht in die Belege erfolgte demnach kurz, harmonisch, satzungskonform und ordnungsgemäß ohne Beanstandungen.

TOP 8 – Verabschiedung der Rechnungsergebnisse der Jahre 2022 und 2023

Ingo Eggers weist auf einen Fehler in der Berichtsbroschüre im Soll-Ist Bereich hin und bittet um Entschuldigung. Er erläutert anhand der Präsentation auf der Leinwand die einzelnen Posten und beantwortet so die Frage aus der Versammlung.

Die Fehler in der Auflistung sind durch die Übergabe der Buchhaltung während des Geschäftsjahres 2023 von einem neuen Steuerberater entstanden. Es handelt sich hierbei nur um unterschiedliche Konten-Bezeichnungen und der Verbuchungen auf die Konten. Entscheidend für die Richtigkeit der Buchhaltung sind jedoch die G.u.V, sowie die Bilanzen der Jahre 2022/2023. Ingo Eggers bedankt sich bei den nicht anwesenden Förderern der Sparkasse Harburg-Buxtehude und der Volksbank.

TOP 9 – Entlastung des Vorstandes

Jens Kapell bestätigt die Problematik durch die Übergabe der Buchhaltung an einen neuen Steuerberater. Die Vorgänge sind schlüssig und er beantragt die Entlastung des Vorstandes. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt mit 198 Stimmen dafür und 5 Enthaltungen, jedoch ohne Gegenstimmen durch die Versammlung.

Uwe Bahnweg bedankt sich für das Vertrauen.

TOP 10 – Wahlen nach § 13, Abs. 1b-c und f der neuen Satzung

Uwe Bahnweg übernimmt die Wahlleitung und erläutert, dass vorerst ein designierter Vorstand gewählt wird, der erst mit Eintragung der neuen Satzung gültig ist. Bis zur Eintragung ist noch der alte Vorstand zuständig.

Wahl der 2 stellvertretenden Vorsitzenden

Uwe Bahnweg schlägt hierfür Sebastian Lühr und Lothar Hillmann vor. Es gibt keine weiteren Vorschläge.

Er erkundigt sich bei Sebastian und Lothar, ob Sie die Wahl annehmen würden. Beide bejahen dies. Die Versammlung wünscht eine Vorstellung der Kandidaten. Beide Kandidaten stellen sich kurz vor. Sebastian Lühr wird einstimmig zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt, Lothar Hillmann wird ebenfalls einstimmig gewählt. Beide nehmen die Wahl an.

Wahl für bis zu 4 weiteren Vorstandsmitglieder

Uwe schlägt 3 Kandidaten vor. Carmen Petersen, Kai Uffelman und Patrick O.Wirtz. Die Versammlung wünscht die Vorstellung. Es gibt keine weiteren Vorschläge aus der Versammlung. Uwe erkundigt sich bei Carmen, Kai und Patrick, ob sie die Wahl annehmen würden. Alle drei Kandidaten bestätigen dies. Carmen, Kai und Patrick stellen sich vor. Carmen wird einstimmig gewählt. Sie nimmt die Wahl an.

Kai wird einstimmig gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Patrick wird einstimmig gewählt. Er nimmt die Wahl an.

Uwe bedankt sich bei den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern und überreicht Präsente an Ingo Eggers, Eckhard Ludwig, Wolfgang Everts und Ingo Becker. Ebenso erhalten die beiden Kassenprüfer Heike Morche und Hans-Jürgen Kieper ein Abschiedsgeschenk.

Wahl von zwei Kassenprüfern

Vorschläge aus der Versammlung: Claas Bartels (Schützenverein Sprötze-Kakenstorf) und Ingo Wiechers (Schützenverein Hollenstedt). Es gibt keine weiteren Vorschläge. Die Kandidaten stellen sich vor. Die Wahl der beiden Kassenprüfer erfolgt einstimmig. Claas Bartels und Ingo Wiechers nehmen die Wahl an.

Top 11 - Verabschiedung der Haushaltspläne 2024 und 2025

Die Haushaltspläne 2024 und 2025 wurden den Mitgliedern mit den Berichten zugesandt und auch auf der Leinwand dargestellt. Ingo Eggers erläutert die einzelnen Posten.

Es gibt Fragen zu den Personalkosten. Ingo Eggers erklärt, dass im Jahr 2024 Überstunden ausgezahlt werden mussten. Dieses ist für die Zukunft nicht geplant. Zudem ist kein Gehalt für eine hauptamtliche Geschäftsführung vorgesehen. Eine Besetzung dieses Postens ist zurzeit noch nicht geplant. Die Satzung bietet für die Zukunft nur die Möglichkeit jemand hauptberuflich in diesem Amt einzusetzen.

Die Haushaltspläne 2024 und 2025 werden mit 3 Enthaltungen aber ohne Gegenstimme verabschiedet.

Ingo bedankt sich bei der Versammlung und dem Vorstand und den Mitarbeiterinnen des KSB.

TOP 12 – Mitteilungen, Verschiedenes

Ehrenmitglied Friedhelm Meyer erkundigt sich nach der Besetzung des Postens für Finanzen im neuen Vorstand nach dem Ausscheiden von Ingo Eggers. Die Aufgabenverteilung im neuen Vorstand wird über eine Geschäftsordnung geregelt. Vorgesehen für die Aufgabe ist das Vorstandsmitglied Kai Uffelmann.

TOP 13 - Schlussworte

Uwe Bahnweg bedankt sich bei allen Anwesenden. Er weist auf die Leitsätze des KSB Harburg-Land und schließt die Versammlung um 20.35 Uhr.

Seevetal , 10.06.2024



Uwe Bahnweg
Vorsitzender



Jessika Kuhl
Protokollführerin

Anlagen:

Anlage 1: Tagesordnung

Anlage 2: Anwesenheitslisten

Anlage 3: Stimmauswertung

Anlage 4: Neufassung der Satzung

Anlage 5: Berichtsheft inkl. Bericht der Kassenprüfer, Rechnungsergebnisse

Anlage 6: Präsentation KSB-Tag 2024

Insgesamt: **184** Vereinen mit insgesamt **347** Stimmen

Insgesamt sind 69 Vereine mit 114 Delegierten bzw. Vereinsvertretern nach §26 BGB mit 184 Stimmen anwesend.

Das sind 53,02 % der möglichen Delegiertenstimmen. (*100/347)

6 Vereine ohne Stimmrecht: Vereinsvertreter ~~7~~ mit 7.

Kreisfachverbände (jew. 1 Stimme): von 15 stimmberechtigten Vertretern 7

KSB-Vorstand: von ~~8~~ 9 stimmberechtigten Mitgliedern 9.

Ehrenmitglieder: von zwei stimmberechtigten Ehrenmitglieder 2

Gesamt Stimmen: 202

Stimmen

Jeder Verein	=	1	ab 4751	=	11
ab 251	=	2	ab 5251	=	12
ab 751	=	3	ab 5751	=	13
ab 1251	=	4	ab 6251	=	14
ab 1751	=	5	ab 6751	=	15
ab 2251	=	6	ab 7251	=	16
ab 2751	=	7	ab 7751	=	17
ab 3251	=	8	ab 8251	=	18
ab 3751	=	9	ab 8751	=	19
ab 4251	=	10	ab 9251	=	20

KSB Harburg-Land – Hittfelder Kirchweg 21 – 21220 Seevetal

«Vereinsname_Kurz»

«VAnsch_Gesch»

«Vorname» «Name»

«Strasse»

«PLZ» «Ort»

Geschäftsstelle
Hittfelder Kirchweg 21
21220 Seevetal
Tel.: 04105 - 58502 0
info@ksb-harburg-land.de

26. April 2024

Einladung zum KreisSportTag 2024 am 07. Juni 2024 in Hittfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,
von Ihrem Verein wurde kein/e Delegierte/r zum KSB Tag gemeldet. Das Stimmrecht für
«Stimmen» Stimmen kann gemäß Satzung von einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes
nach §26 BGB wahrgenommen werden. Wir laden daher ein zum

**KreisSportTag 2024
am Freitag, 07. Juni 2024 um 19.00 Uhr
in der Burg Seevetal, Am Göhlenbach 11, 21218 Seevetal-Hittfeld**

Tagesordnung

1. Eröffnung des Kreissporttages
2. Grußworte der Gäste
3. Ehrungen
4. Feststellung der Stimmberechtigten
5. Satzungsneufassung gemäß anliegendem Entwurf
6. Aussprache zu den schriftlichen Berichten des Vorstandes
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Verabschiedung der Rechnungsergebnisse der Jahre 2022 und 2023
9. Entlastung des Vorstandes
10. Wahlen nach § 13, Abs. 1 b-c der neuen Satzung
 - 2 stv. Vorsitzende 4 Jahre
 - 4 Vorstandsmitglieder 4 Jahre
 - 2 Kassenprüfer §11, Abs. (1) e 4 Jahre
11. Verabschiedung der Haushaltspläne 2024 und 2025
12. Mitteilungen, Verschiedenes
13. Schlussworte

Seite 1/2

Zur besseren Vorbereitung melden Sie bitte die/den entsprechende/n Vertreter/in des Vereins per Email unter info@ksb-harburg-land.de an.

Gäste ohne Stimmrecht sind herzlich willkommen. Auch hier bitten wir um Anmeldung.

Zur Nutzung des Vertretungs- und Stimmrechts nach §26 BGB für den «Vereinsname_Kurz» bringen Sie bitte einen entsprechenden Nachweis z.B. Kopie Auszug aus dem Vereinsregister o.ä. mit. Ohne diesen können wir leider kein Stimmrecht für den Verein gewähren.

Der Entwurf zur Satzungsneufassung befindet sich im Anhang. Die geplanten Abweichungen wurden auch bereits bei den Regionalgruppentreffen vorgestellt.

Die Berichte des KSB-Vorstandes werden wir rechtzeitig zuschicken.

Aufgrund der positiven Rückmeldungen laden wir Sie auch in diesem Jahr, bevor der offizielle Teil um 19.00 Uhr startet, ab 17.30 Uhr zu einer lockeren Runde zum Austausch mit anderen Vereinsvertreterinnen und Vereinsvertretern, geladenen Gästen und einem kleinen Imbiss ein. Wir bitten um Anmeldung an info@ksb-harburg-land.de

Herzlich Willkommen in Hittfeld am 07. Juni 2024.

Mit sportlichen Grüßen
Vorstand des KSB Harburg-Land

Anlage: Entwurf Satzungsneufassung

Info - KSB Harburg-Land

Von: Info - KSB Harburg-Land
Gesendet: Freitag, 26. April 2024 13:30
An: 'ihwiechers@aol.com'
Betreff: KreisSportTag 2024 - Einladung inkl. Tagesordnung und Satzungsneufassung
Anlagen: Einladung KSB-Tag 2024 am 07.06.2024.pdf; Vorschlag KSB-Satzung 2024 -
Anlage zur Einladung KSB-Tag 07.06.2024 - Top 5.pdf

Sehr geehrte/r Vereins-Delegierte/r,
anliegend erhalten Sie die Einladung zum KreisSportTag am 07.06.2024 in Hittfeld inkl. Tagesordnung und Vorschlag zur Neufassung der KSB-Satzung.

Aufgrund der positiven Rückmeldungen laden wir Sie auch in diesem Jahr, bevor der offizielle Teil um 19.00 Uhr startet, ab 17.30 Uhr zu einer lockeren Runde zum Austausch mit anderen Vereinsvertreterinnen und Vereinsvertretern, geladenen Gästen und einem kleinen Imbiss ein.

Wir bitten um Anmeldung an info@ksb-harburg-land.de

Herzlich Willkommen in Hittfeld am 07. Juni 2024.

Mit sportlichen Grüßen
Vorstand des KSB Harburg-Land

KSB-Geschäftsstelle
Hittfelder Kirchweg 21
21220 Seevetal
Tel. 04105 - 585020

Info - KSB Harburg-Land

Von: Info - KSB Harburg-Land
Gesendet: Freitag, 26. April 2024 13:30
An: Kassenwart@tennisverein-winsen.de
Betreff: KreisSportTag 2024 - Einladung inkl. Tagesordnung und Satzungsneufassung
Anlagen: Einladung KSB-Tag 2024 am 07.06.2024.pdf; Vorschlag KSB-Satzung 2024 -
Anlage zur Einladung KSB-Tag 07.06.2024 - Top 5.pdf

Sehr geehrter Vorstand nach §26 BGB,
anliegend erhalten Sie die Einladung zum KreisSportTag am 07.06.2024 in Hittfeld inkl. Tagesordnung und Vorschlag zur Neufassung der KSB-Satzung.

Aufgrund der positiven Rückmeldungen laden wir Sie auch in diesem Jahr, bevor der offizielle Teil um 19.00 Uhr startet, ab 17.30 Uhr zu einer lockeren Runde zum Austausch mit anderen Vereinsvertreterinnen und Vereinsvertretern, geladenen Gästen und einem kleinen Imbiss ein.

Wir bitten um Anmeldung an info@ksb-harburg-land.de

Herzlich Willkommen in Hittfeld am 07. Juni 2024.

Mit sportlichen Grüßen
Vorstand des KSB Harburg-Land

KSB-Geschäftsstelle
Hittfelder Kirchweg 21
21220 Seevetal
Tel. 04105 - 585020

Info - KSB Harburg-Land

Von: Info - KSB Harburg-Land
Gesendet: Freitag, 26. April 2024 14:15
An: FV Kegeln - Lutz Blanck
Betreff: KreisSportTag 2024 - Einladung inkl. Tagesordnung und Satzungsneufassung
Anlagen: Einladung KSB-Tag 2024 am 07.06.2024.pdf; Vorschlag KSB-Satzung 2024 - Anlage zur Einladung KSB-Tag 07.06.2024 - Top 5.pdf

Lieber Fachverbandsvertreter,
anliegend erhältst du die Einladung zum KreisSportTag am 07.06.2024 in Hittfeld inkl. Tagesordnung und Vorschlag zur Neufassung der KSB-Satzung.

Aufgrund der positiven Rückmeldungen laden wir dich auch in diesem Jahr, bevor der offizielle Teil um 19.00 Uhr startet, ab 17.30 Uhr zu einer lockeren Runde zum Austausch mit anderen Vereinsvertreterinnen und Vereinsvertretern, geladenen Gästen und einem kleinen Imbiss ein.

Wir bitten um Anmeldung an info@ksb-harburg-land.de

Herzlich Willkommen in Hittfeld am 07. Juni 2024.

Mit sportlichen Grüßen
Vorstand des KSB Harburg-Land

KSB-Geschäftsstelle
Hittfelder Kirchweg 21
21220 Seevetal
Tel. 04105 - 585020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kreissportbund Harburg-Land e.V., im Folgenden KSB genannt,
- (2) Der KSB hat seinen Sitz in der Gemeinde Seevetal und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg unter der Nr. 110136 eingetragen.
- (3) Der KSB ist, als Gliederung des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der Dienstleister für die Betreuung und Interessenvertretung der im Landessportbund Niedersachsen e.V., im Folgenden LSB genannt, organisierten gemeinnützigen Vereine, die ihren Sitz im Landkreis Harburg haben, und der örtlich zuständigen Gliederungen der Landesfachverbände.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der KSB kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden, Vereinen und Institutionen erwerben.

§ 2 Grundsätzliches

- (1) Der KSB bekennt sich zum Amateurgedanken. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
- (2) Der KSB steht für und fordert von seinen Mitgliedern und Mitarbeitenden die Anerkennung der Menschenrechte. Der KSB bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und wendet sich entschieden gegen Intoleranz und jede Form von politischem und religiösem Extremismus.
- (3) Für den KSB ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.
- (4) Der KSB, seine Mitarbeitenden und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes. Er tritt für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Personen die nicht die Voraussetzungen des §72a-SGB-VIII erfüllen, können im KSB keine Mandate oder Vorstandspositionen übernehmen oder Mitarbeiter werden.
- (5) Der KSB wendet sich auch gegen jegliche körperliche, verbale und sexualisierte Gewalt gegen Erwachsene.
- (6) Der KSB setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung ein.

§ 3 Vereinszweck und Vereinsaufgaben

- (1) Zweck des KSB ist die Förderung des Sports nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabeordnung (AO) im Rahmen von Betreuung, Beratung und Wahrnehmung der Interessen der Mitgliedsorganisationen, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung und die Entwicklung des Sports im Landkreis Harburg.
- (2) Der Zweck des KSB wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung dessen Interessen gegenüber dem Landkreis Harburg, der Kommunen des Landkreises, anderer staatlicher Stellen und gegenüber dem LSB.

- b. Förderung der Sport- und Organisationsentwicklung der Mitgliedsorganisationen.
- c. Förderung der Ehrungskultur für die Ehrenamtlichen und Sportler in seinen Mitgliedsvereinen.
- d. Förderung der Jugendarbeit auch im Rahmen der Jugendhilfe und Jugendpflege, insbesondere des Schutzes von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt.
- e. Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Trainerinnen und Trainern, Übungsleitenden, Betreuenden sowie ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden der Mitgliedsorganisationen, sowie die Durchführung von zweckdienlichen Bildungsveranstaltungen.
- f. Förderung der Entwicklung von Sporträumen.
- g. Förderung von Integration und Inklusion im und durch Sport.
- h. Förderung nationaler und internationaler Beziehungen.
- i. Förderung der Zusammenarbeit und Kooperation der Mitgliedsorganisationen mit Schulen, Kindertagesstätten und Seniorinnen- und Senioreneinrichtungen.
- j. Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens.
- k. Durchführung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienlich sind.
- l. Übernahme von Ganztagsangeboten der Schulen in Trägerschaft.
- m. Übernahme der Abrechnung der Sportförderungsprogramme des Landkreises.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Vereins- oder Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins eine Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten.
- (3) Bei Bedarf können Vereins-/Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung ausführen zu lassen. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

- (6) Weiter Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können gemeinnützige Sportvereine und Kreisfachverbände, die ihren Sitz im Landkreis Harburg haben, werden.
- (2) Bei Fehlen eines Kreisfachverbandes kann ein kreisübergreifender Fachverband Mitglied werden, sofern er Mitglied eines Landesfachverbandes ist.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, sonstige Verbände, Gemeinschaften, natürliche und juristische Personen werden, die an der Förderung des Sports interessiert sind.
- (4) Über den beim KSB zu stellenden, schriftlichen Aufnahmeantrag eines Vereins entscheidet das Präsidium des LSB nach seinen Regeln. Die Entscheidung gilt zugleich für die Aufnahme in den KSB. In den anderen Fällen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- (1) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den KSB zu erwarten.
- (2) die Beratung und Betreuung durch den KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach den hierfür geltenden Regelungen teilzunehmen.
- (3) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB zum gleichmäßigen Wohl aller Mitglieder zu erlangen.
- (4) Anträge zu stellen und nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlussfassungen des KSB teilzunehmen.
- (5) die Förderungen und Leistungen gemäß den jeweiligen Richtlinien in Anspruch zu nehmen.
- (6) als außerordentliche Mitglieder die Dienstleistungen und Angebote des KSB gemäß den jeweiligen getroffenen Vereinbarungen in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (1) Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des KSB und des LSB zu befolgen.
- (2) die Interessen des KSB zu vertreten.
- (3) die vom KSB geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) die durch den KSB und/oder LSB festgelegten Beiträge zu entrichten.
- (5) dem KSB die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) ihre Vereinsdaten stets auf dem aktuellen Stand zu halten und dem KSB bzw. die LSB-Veränderungen mitzuteilen.
- (7) zu den festgesetzten Terminen die Bestandserhebungen mit dem vom LSB vorgegebenen Schema durchzuführen.
- (8) ihre Delegierten für den Kreissporttag bis zum 30.04. eines Jahres nebst deren E-Mail-Anschriften zu benennen. Sofern keine Delegierten benannt werden, ist nur der

Vorstand gemäß § 26 BGB des Vereins in vertretungsberechtigter Anzahl zur Ausübung aller Stimmen des Vereins auf einem Kreissporttag befugt.

(9) nach ihren Kräften und Möglichkeiten die Arbeit des KSB zu unterstützen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
 - b. Ausschluss aus dem LSB.
 - c. Auflösung
- (2) Die Sportvereine erklären die Kündigung gegenüber dem LSB über den KSB.
- (3) Ein Ausschluss von Fachverbänden und außerordentlichen Mitgliedern kann nur aus den in der Satzung des LSB genannten Gründen erfolgen. Es entscheidet nach Anhörung der Vorstand des KSB, auf Antrag entscheidet der Kreissporttag endgültig.
- (4) Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten bleibt unberührt, ein Anspruch auf Vermögen des KSB besteht nicht.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Kreissporttag und der Vorstand. Ihre Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 Der Kreissporttag

- (1) Der Kreissporttag findet in den ersten 6 Monaten eines jeden Jahres mit gerader Endziffer statt. Ort und Termin werden vom Vorstand festgelegt und 3 Monate vor dem geplanten Termin digital angekündigt. Anträge zum Kreissporttag können bis 6 Wochen vor dem geplanten Termin an die Geschäftsstelle des KSB gestellt werden. Die Einladung zum Kreissporttag erfolgt 4 Wochen vor dem Termin schriftlich oder digital unter Beifügung der Tagesordnung.
- (2) Außerordentliche Kreissporttage sind aufgrund begründeten Antrages von 10% der Mitglieder oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung sind 3 Wochen vorher mitzuteilen.
- (3) Die Teilnahme von ordentlichen Mitgliedern am Kreissporttag ist verpflichtend, bei unentschuldigter Nichtteilnahme kann der Vorstand Sanktionen erlassen-näheres regelt die Geschäftsordnung-.
- (4) Jeder ordnungsgemäß einberufener Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (5) Kreissporttage ohne Anwesenheit am Versammlungsort sind möglich (virtuelle bzw. digitale Mitgliederversammlung). Mitgliedsrechte können dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.
- (6) Die schriftliche Stimmabgabe ohne Teilnahme am Kreissporttag vor der Durchführung der Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand ermöglicht werden.
- (7) Ein Beschluss ohne Mitgliederversammlung ist nur dann gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Kreissporttag gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 11 Durchführung des Kreissporttages

- (1) Der Kreissporttag berät und beschließt über grundsätzliche Fragen des Sports im Landkreis, insbesondere:
 - a. nimmt er die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen,
 - b. verabschiedet er die Jahresrechnungen der abgelaufenen Geschäftsjahre und beschließt die Haushaltspläne
 - c. beschließt er die Entlastung des Vorstandes,
 - d. wählt er den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand der Sportjugend wird von der Sportjugend gemäß der Jugendordnung gewählt.
 - e. wählt er mindestens 2 Kassenprüfer für 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - f. setzt er die Jahresmitgliedsbeiträge fest, soweit sie über den vom LSB vorgegebenen Mindestbeiträgen liegen. Ebenso setzt er sachbezogene Umlagen fest,
 - g. ernennt er Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder,
 - h. berät und beschließt er über Anträge,
 - i. beschließt er über Ordnungen des KSB, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand kann Gäste einladen, die ohne Stimmrecht am Kreisporttag teilnehmen.
- (3) Über den Kreissporttag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll wird 4 Wochen nach dem Kreissporttag von der Geschäftsstelle des KSB auf Anforderung versandt. Es gilt nach weiteren 4 Wochen als genehmigt, sofern kein Widerspruch erfolgt.

§ 12 Stimmberechtigung im Kreissporttag

- (1) Im Kreissporttag sind stimmberechtigt
 - a. die Delegierten oder der Vereinsvorstand gem. § 26 BGB mit je einer Stimme. Vereine mit mehr als 250 Mitgliedern gem. Bestandsmeldung vom Jahresanfang haben je angefangene weitere 500 Mitglieder eine weitere Stimme. Die Delegierten müssen volljährig sein.
 - b. die Vorsitzenden der Fachverbände oder ihre gewählten Vertreter sowie ggf. ein für den Kreis gewählter Vertreter im Sinne von § 6 (2) mit je einer Stimme,
 - c. die Mitglieder des Vorstands,
 - d. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder
- (2) Stimmrechtsübertragung ist nur im Fall (1) a. zulässig.
- (3) Teilnahmeberechtigt ist je ein Vertreter außerordentlicher Mitglieder.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem / der Vorsitzenden
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden

- c. bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern
 - d. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Sportjugend
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder zu a. und b. von denen je zwei gemeinschaftlich den KSB vertreten.
 - (3) Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.
 - (4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin (als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB) bestellen. Der Umfang der Bevollmächtigung wird durch den Vorstand nach §26 BGB festgelegt.
 - (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand bis zum nächsten Kreissporttag eine andere Person mit den Aufgaben des oder der Ausgeschiedenen beauftragen.
 - (6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte ohne Stimmrecht im Vorstand bestellen und Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
 - (7) Für die Erstellung von Geschäftsordnungen ist der Vorstand zuständig, soweit sie nicht finanzielle Belastungen der Mitglieder zum Inhalt haben.
 - (8) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, in Abstimmung mit den Vereinen und Fachverbänden an deren Mitgliedsversammlungen teilzunehmen. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen den Vertreter oder die Vertreterin, der oder die den KSB bei der Versammlung vertritt.

§ 14 Fachverbandsausschuss

- (1) Der Fachverbandsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des KSB- Vorstandes
 - b. den in § 12 (1) b. genannten Personen.
- (2) Der Fachverbandsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ort und Termin werden vom Vorstand festgelegt. Die Einladung erfolgt digital mit einer Frist von 4 Wochen. Melden sich weniger als die Hälfte der nach § 12 (1) b. genannten Personen zur Teilnahme am Fachverbandsausschuss an, kann eine Absage erfolgen.
- (3) Die Aufgabe des Fachverbandsausschusses ist u.a. die Beratung zu grundsätzlichen Fragen des Sports und der Talentfördermittel des Landkreises und deren Ausgestaltung.

§ 15 Regionalgruppen

- (1) Die Regionalgruppen setzen sich zusammen aus:
 - a. den Mitgliedern des KSB-Vorstandes
 - b. den Vereinsvertreterinnen und Vereinsvertretern der Vereine des KSB.
- (2) Es werden Regionalgruppen gebildet, sie treffen sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (3) Ort und Termin der Regionalgruppentreffen werden vom zuständigen Vorstandsmitglied festgelegt. Die Einladung hat digital mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.
- (4) Aufgabe der Regionalgruppe ist die Beratung grundsätzlicher Probleme

§ 16 Die Sportjugend

Die Bestimmungen für die Sportjugend sind in der Jugendordnung geregelt. Änderungen bedürfen eines Beschlusses der Organe der Sportjugend Harburg-Land.

§ 17 Schiedsgericht

- (1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten der Mitglieder des KSB untereinander oder mit dem KSB, die mit der Mitgliedschaft im KSB in Zusammenhang stehen, ferner für Streitigkeiten aus der ehrenamtlichen Tätigkeit im KSB ist ein Schiedsgericht ausschließlich zuständig.
- (2) Die Bildung des Schiedsgerichts, von dessen drei Mitgliedern mindestens eins die Befähigung zum Richteramt haben soll, sowie dessen Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 1034 - 1058 der Zivilprozessordnung. Funktionäre oder Beschäftigte der Parteien dürfen nicht Mitglieder des Schiedsgerichts sein.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes oder durch den erklärten Willen einer Streitpartei kann die Ethik-Kommission laut §23 der Satzung des Landessportbundes angerufen werden. Die Ethik-Kommission ist immer anzurufen, wenn es um Probleme aus dem Jugendschutz bei Mandats- und Vorstandsmitgliedern KSB Harburg-Land geht.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KSB werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im KSB verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte: a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO, f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte: a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO, f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (4) Den Organen des KSB, allen Mitarbeitern oder sonst für den KSB-Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Kreissportbund hinaus.
- (5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 19 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Beschlüsse der Organe des KSB werden bis auf die genannten Sonderfälle mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Im Einzelfall kann der Vorsitzende bestimmen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich oder in elektronischer Form erfolgt. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende im Einzelfall fest. Sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der Vorlage betragen.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer Vorstandssitzung erfolgen.
- (4) Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von zehn Prozent der anwesenden Stimmen muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Gewählt werden kann nur, wer auf einer Versammlung anwesend ist oder vorher schriftlich seine Bereitschaft erklärt hat.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 20 Auflösung

- (1) Die Auflösung des KSB kann nur auf einem besonders dazu einberufenen KSB und nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Harburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Neufassung der Satzung ist im Rahmen des Kreissporttages am 07.06.2024 beschlossen worden.
- (2) Diese Neufassung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Redaktionelle Änderungen, die durch Vorgaben des Registergerichtes oder des Finanzamtes sowie durch gesetzliche Änderungen notwendig werden, kann der Vorstand allein veranlassen. Der nächsten Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.